

GWG – Beispiel:

2017 – ohne Sammelposten – Kaffeemaschinen Sofortaufwand

WG	AK	ND	Abschreibung
Schränke	4.750,00 €	13 Jahre	61,00 €
Laptops	6.500,00 €	3 Jahre	362,00 €
Kaffeemaschinen (Betriebsausgabe)			796,00 €
steuerliche Gewinnminderung			1.219,00 €

2017 – ohne Sammelposten – Kaffeemaschinen Sofortaufwand – GWG

WG	AK	ND	Abschreibung
Schränke	4.750,00 €	13 Jahre	61,00 €
Laptops	6.500,00 €		6.500,00 €
Kaffeemaschinen (Betriebsausgabe)			796,00 €
steuerliche Gewinnminderung			7.357,00 €

2017 – mit Sammelposten – Kaffeemaschinen Sofortaufwand

WG	AK	%-Satz	Abschreibung
Schränke	4.750,00 €		950,00 €
Laptops	6.500,00 €		1.300,00 €
Sammelposten	11.250,00 €	20,00 %	2.250,00 €
Kaffeemaschinen (Betriebsausgabe)			796,00 €
steuerliche Gewinnminderung			3.046,00 €

Abnutzungsgrad $\frac{5.151.180 \text{ €}}{8.585.300 \text{ €}}$ 60,00 %

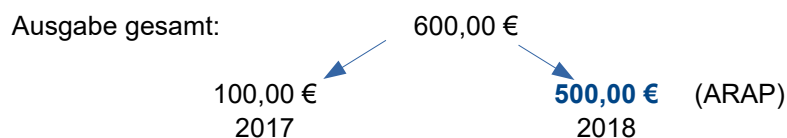
Abnutzungsgrad $\frac{5.721.710 \text{ €}}{9.705.300 \text{ €}}$ 58,95 %

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

§ 250 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen:

z. B.: Kfz-Steuer → 01.11.2017 für 1 Jahr → 600,00 €



Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) § 250 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

z. B.: Miete Januar → 15.12.2017 → **700,00 €** (PRAP)

Latente Steuern (aktiv und passiv)

- sind Ausgleichsposten zwischen Handels- und Steuerbilanz
- entstehen durch handels- und steuerrechtliche Bewertungsunterschiede
- wenn diese sich in Folgejahren vsl. ausgleichen (Regelfall), dann können (aktiv) bzw. müssen (passiv) latente Steuerposten in der Bilanz gebildet werden (§ 266 Abs. 2 C; Abs. 3 D HGB)
- aktiv -> zukünftig zu erwartende Steuerentlastung (EE-Steuern des Abschlussjahres sind „zu hoch“ im Vergleich zum Ergebnis)
- passiv -> zukünftig zu erwartende Steuerbelastung (EE-Steuern des Abschlussjahres sind „zu niedrig“ im Vergleich zum Ergebnis)

Übung latente Steuern

a) Die degressive Abschreibung entsprechend der Wertentwicklung ist handelsrechtlich zulässig und geboten! (§ 253 Abs. 3 HGB). Eine Abschreibung gem. § 7 Abs. 1 EStG (gleichmäßig linear) darf nicht durchgeführt werden, weil sie zu einer Überbewertung des Vermögens und damit einem Verstoß gegen § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB (Vorsichtsprinzip) führen würde.

Steuerrechtlich → allein die lineare Abschreibung ist zulässig (§ 7 Abs. 1 EStG) – dies führt zu einem zwingenden Unterschied zwischen handels- und steuerrechtlichem Wertansatz.

b) Der zunächst niedrigere Wertansatz in der Handelsbilanz gleicht sich bis zum Ende der Nutzungsdauer wieder aus, was zum Entstehen latenter Steuern führt, die gem. § 274 Abs. 1 HGB ausgewiesen werden dürfen.

Bilanzierung und Bewertung des Eigenkapitals (bei Kapitalgesellschaften)

Bilanzausweis: § 266 Abs. 3 A HGB
§ 272 HGB
§ 268 Abs. 1 und 3 HGB
§§ 58, 150, 158 AktG

Beispiel 1 DBO-AG:

Fortschreibung der GuV-Rechnung gem. § 158 AktG

17. Jahresüberschuss	700.000 €	
18. Verlustvortrag	250.000 €	
19. Einstellung in gesetzliche Rücklage	22.500 €	(700.000 – 250.000) × 5 %
Bemessungsgrundlage gem. § 58 AktG	427.500 €	
20. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	213.750 €	(½ davon wegen § 58 (2) AktG)
21. Bilanzgewinn	213.750 €	
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	40.000 €	
Dividende (Ausschüttung)	3,00 %	150.000 € (3% auf das gezeichnete Kapital!)
Gewinnvortrag	23.750 €	

Übung Eigenkapitalausweis